



**Merkblattmappe Greening  
Antragsjahr 2022**

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft,  
und Weinbau Rheinland-Pfalz**

## I. Vorwort

Mit diesem Merkblatt sollen die Landwirte über die Verpflichtungen für die Zahlungen für „dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden“ – kurz Greening genannt – informiert werden. Für die Rechtsverbindlichkeit und Vollständigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die europäischen und nationalen Rechtsvorschriften für das Antragsjahr in Verbindung mit den im Antrag abgegebenen Erklärungen und Verpflichtungen.

## II. Einleitung

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen ab dem 1. Januar 2015 auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte zusätzliche Umweltleistungen erbringen. Dies gilt auch für beihilfefähige Flächen, mit denen im Antragsjahr kein Zahlungsanspruch aktiviert wird oder für landwirtschaftliche Flächen, die die Mindestparzellengröße von 0,03 ha nicht erreichen.

Bezugsgrundlage sind die Flächen, die zum Schlusstermin der Antragstellung zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird.

Die Greeningprämie ist in Deutschland einheitlich und beträgt in 2022 rund 83 € pro Hektar. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen drohen Kürzungen und Sanktionen.

Das Greening umfasst die drei folgenden Verpflichtungen:

- die **Anbaudiversifizierung**,
- den **Erhalt des Dauergrünlands** und
- den **Ausweis von 5% Flächennutzung im Umweltinteresse (sogenannte „ökologische Vorrangflächen (ÖVF)“)**.

Die Maßnahmen zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen zur „Anbaudiversifizierung“ und zum Ausweis „ökologische Vorrangflächen“ müssen auf den Ackerflächen, das „Gebot zum Erhalt des Dauergrünlands“ auf den Dauergrünlandflächen des Betriebs erbracht werden. Für Dauerkulturen gibt es keine Greening-Verpflichtungen.

## III. Betriebe oder Betriebsteile, die keinen Greening-Verpflichtungen unterliegen

### 1. Ökobetriebe

Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus, die für das gesamte Antragsjahr über ein Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 verfügen, sind vom Greening befreit und haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greening-Prämie. Eine Kopie des gültigen Zertifikats ist mit dem Sammelantrag vorzulegen. Umfasst die Gültigkeit des Zertifikats nicht das gesamte Antragsjahr, so hat der Betriebsinhaber auch das Zertifikat für die nicht umfassten Zeiträume mit dem Sammelantrag vorzulegen oder diese unverzüglich nachzureichen.

Befindet sich der Betriebsinhaber mit seinem Betrieb in Umstellung im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2018/848 so kann er einen anderen geeigneten Nachweis (z. B. Kontrollvertrag und Kontrollbericht) vorlegen, um zu belegen, dass er die Bedingungen erfüllt.

Befindet sich der Betrieb im ersten Jahr der Umstellung, so müssen diese Nachweise mindestens den Zeitraum zwischen dem Tag des Einreichens des Sammelantrags bis zum 31. Dezember des Antragsjahres umfassen. Sobald ein Zertifikat nach Artikel 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellt ist, hat der Betriebsinhaber dieses unverzüglich der Kreisverwaltung nachzureichen.

Will der Betriebsinhaber freiwillig an den Greening-Verpflichtungen teilnehmen, so kann er dies im Sammelantrag erklären.

### 2. Kleinerzeuger

Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind ebenfalls von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen befreit.

### 3. Dauerkulturen

Betriebe, die nur Dauerkulturen und Ackerland bis zu den Grenzen in Punkt IV.4 oder VI.1. bewirtschaften, sind vom Greening befreit. Haben solche Betriebe auch Dauergrünland, so unterliegen sie trotzdem der Greening-Verpflichtung zum Dauergrünlanderhalt.

*Zu den Dauerkulturen zählen z.B. folgende Kulturen:*

- Obstplantagen z.B. Kern- und Steinobst,
- Schalenfrüchte z.B. Walnuss, Haselnuss,
- Reb-, Rebschul- und Baumschulflächen,
- Strauch- und Beerenobst z.B. Johannisbeere, Himbeere, Brombeere,
- sonstige Dauerkulturen z.B. Rhabarber, Spargel, Hopfen,
- Ziergehölze zur Gewinnung von Zweigen,
- Rosen, Pfingstrosen und
- Kurzumtriebsplantagen

### IV. Anbaudiversifizierung

Durch die Anbaudiversifizierung werden Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der maximal zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland ihres Betriebes (einschließlich der Parzellen, die die Mindestgröße für die Gewährung von Direktzahlungen nicht erreichen) vorgeschrieben. Für die Einhaltung der Verpflichtungen gilt der Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. des Jahres. An jedem Tag in diesem Zeitraum ist das Anbauverhältnis einzuhalten.

#### 1. < 10 Hektar Ackerland

Betriebsinhaber **mit weniger als 10 Hektar Ackerland** sind von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung befreit.

##### Beispiel:

Betriebsinhaber A bewirtschaftet einen Weinbaubetrieb und meldet 2022 im Sammelantrag insgesamt 15 Hektar beihilfefähige Fläche an. Davon entfallen 8 Hektar auf Rebflächen, 0,5 Hektar auf Dauergrünland und 6,5 Hektar auf Ackerland. Da die Rebflächen als Dauerkultur sowie das Dauergrünland nicht zum Ackerland zählen, liegt das Ackerland des Betriebs mit 6,5 Hektar unter der Schwelle von 10 Hektar Ackerland, der Betrieb ist damit im Antragsjahr 2022 von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung befreit.

#### 2. 10 - 30 Hektar Ackerland

Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **zwischen 10 und 30 Hektar**, so müssen auf diesem Ackerland mindestens **zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen** angebaut werden. Die Hauptkultur darf **nicht mehr als 75 %** dieses Ackerlands einnehmen.

##### Beispiel:

Betriebsinhaber B meldet 2022 im Sammelantrag 24 Hektar Ackerland an; dieses besteht aus 18 Hektar Winterweizen und 6 Hektar Zuckerrüben. Da er 2022 zwischen 10 und 30 Hektar Ackerland bewirtschaftet, muss B zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen auf diesem Ackerland ausweisen. Er erfüllt die Vorgaben für die Anbaudiversifizierung, da er zwei Kulturen anbaut und die Hauptkultur Winterweizen genau 75 % der Ackerfläche einnimmt.

#### 3. > 30 Hektar Ackerland

Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 30 Hektar**, so müssen auf diesem Ackerland **mindestens drei** verschiedene **landwirtschaftliche Kulturen** angebaut werden. Die **Hauptkultur darf nicht mehr als 75 %** und die beiden größten Kulturen dürfen zusammen **nicht mehr als 95 %** dieses Ackerlands einnehmen.

##### Beispiel:

Betriebsinhaber C meldet 2022 im Sammelantrag 50 Hektar Ackerland an. Dieses verteilt sich auf 35 Hektar Winterweizen, 13 Hektar Mais und 2 Hektar Sojabohnen. Er baut zwar drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen an, aber auf die beiden größten Kulturen Winterweizen und Mais entfallen mit insgesamt 48 Hektar insgesamt 96 % des Ackerlands. Die Vorgaben sind nicht erfüllt, wodurch es zu Kürzungen und ggf. Sanktionen kommen kann.

#### 4. Ausnahmetatbestände

##### 4.1. Gras/Grünfütterpflanzen, Brache, Leguminosen > 75 % der LF

Betriebe, deren **Gras und andere Grünfütterpflanzen, brachliegende Flächen oder Flächen mit Leguminosen insgesamt mehr als 75 %** der festgestellten landwirtschaftlichen Fläche umfassen, sind von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung **befreit**.

###### Beispiel 1:

Landwirt D verfügt nach Abschluss aller Kontrollen im Antragsjahr 2022 insgesamt über 240 Hektar Ackerland; davon entfallen 100 Hektar auf Klee gras (= Gras oder andere Grünfütterpflanze), 50 Hektar auf brachliegende Fläche, 50 Hektar auf Erbsen (Leguminosen) und 40 Hektar auf Winterweizen. Da die Summe aus den Gras und Grünfütterpflanzen, der Brache und den Leguminosen mit 200 Hektar mehr als 75 % der festgestellten landwirtschaftlichen Flächen einnimmt, ist der Landwirt von den Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung befreit.

###### Beispiel 2:

Landwirt E verfügt nach Kontrollen und Anpassungen im Antragsjahr 2022 insgesamt über 150 Hektar Ackerland. Davon entfallen 120 Hektar auf Ackergras, die restlichen 30 Hektar auf Winterweizen. Auch dieser Landwirt ist von den Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung befreit, da Ackergras als Gras und Grünfütterpflanze insgesamt mehr als 75 % der festgestellten landwirtschaftlichen Fläche ausmacht.

##### 4.2. Dauergrünland, Gras/Grünfütterpflanzen > 75 % der LF

Betriebe, deren **Anteil an Dauergrünland und Gras oder Grünfütterpflanzen mehr als 75 %** der gesamten landwirtschaftlichen Fläche ausmachen, sind von den Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung **befreit**.

###### Beispiel:

Landwirt F hat insgesamt 100 Hektar beihilfefähige Fläche. Davon sind 50 Hektar Dauergrünland, 30 Hektar Ackergras (Gras oder Grünfütterpflanze) und 20 Hektar Winterweizen. Demnach bewirtschaftet er insgesamt 80 Hektar zur Produktion von Gras und Grünfütter, mehr als 75 %, und ist somit von der Anbaudiversifizierung befreit.

##### 4.3. Betriebe mit Flächentausch

Betriebe, bei denen mehr als 50 % der als Ackerland vorhandenen Fläche eines Antragsjahres im Vorjahr von einem anderen Betriebsinhaber angegeben wurde und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebes eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird, können eine Ausnahmeregelung geltend machen, die von der Anbaudiversifizierung befreit.

Diese Regel wurde in erster Linie für Betriebe geschaffen, die aus phytosanitären Gründen (z.B. beim Kartoffelanbau) jedes Jahr die Flächen mit anderen Betriebsinhabern tauschen. Betriebsinhaber, die von dieser Regel Gebrauch machen wollen, müssen dies im Sammelantrag angeben und ggf. weitere Nachweise vorlegen.

###### Beispiel:

Landwirt G meldet 2022 in seinem Sammelantrag insgesamt 30 Hektar Ackerland an. Davon sind 5 Hektar Weizen und 25 Hektar Kartoffeln. Er kreuzt im Sammelantrag an, dass er von der Ausnahmeregelung für Betriebe mit Flächentausch Gebrauch machen möchte. Die hierfür erforderlichen Nachweise erfragen Sie bitte bei Ihrer Kreisverwaltung.

Von den 30 Hektar Ackerland entfallen 20 Hektar auf Flächen, die er in seinem Antrag des Vorjahres nicht angemeldet hat, weil sie damals von Landwirt H bewirtschaftet und angemeldet wurden. Diese Flächen pachtet er im Herbst 2021. Dafür bekommt Landwirt H die Fläche, die 2021 von Landwirt G als Kartoffelanbau-Fläche genutzt wurde. Landwirt G kann somit in 2022 die getauschte Fläche für den Kartoffelanbau vorsehen und Landwirt H baut auf seiner zugeteilten Fläche in 2022 Winterweizen an. Somit erfüllt Landwirt G die Vorgabe, dass mehr als 50 % der von ihm in 2021 als Ackerland beantragte Fläche im Vorjahr nicht Bestandteil seines Antrags waren.

Ferner beweist er, dass in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht dieselbe Kultur auf den Tauschflächen angebaut wurde. Liegt nun noch vor, dass auf den restlichen 5 Hektar Winterweizen, die kein Bestandteil der Tauschfläche sind, im Vorjahr eine andere Kultur angebaut wurde, ist der Landwirt G von den Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung befreit.

## V. *Erhalt des Dauergrünlands*

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die Erläuterungen in der Bundesbroschüre zum Erhalt von Dauergrünland im Rahmen des Greenings unter Tz 80 ff. Ergänzend hierzu ist Folgendes zu beachten:

Als Dauergrünland werden entsprechend der VO (EU) Nr. 1307/2013 Flächen bezeichnet, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind noch gepflügt wurden.

Im Sinne der Regelung wird unter "**Pflügen**" jede bodentiefe Bearbeitung verstanden, die zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. D.h. neben dem Einsatz eines Pfluges (wendende Bodenbearbeitung) führt der Einsatz eines Grubbers, einer Fräse etc. dazu, dass eine Fläche als "gepflügt" gilt. Dagegen zählen leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens sowie für die Aussaat oder Düngung mit Schlitzverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung nicht als Pflügen.

Nicht zu DGL werden Flächen, die im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt werden, solange die vertragliche Verpflichtung läuft. Zusätzlich ist durch einige AUKM-Anschlussprogramme, in deren Rahmen die Verringerung von DGL und der Umbruch der Umwandlungsflächen unterbunden ist, ein weiterführender Schutz des Ackerstatus gewährleistet. Nehmen AUKM-Flächen weniger als zehn Jahre an der jeweiligen AUKM Maßnahme teil, gelten für die Dauergrünlandentstehung Sonderregelungen. Halten Sie hierzu ggf. Rücksprache mit Ihrer Kreisverwaltung.

Brachflächen, die als ökologische Vorrangflächen angegeben und anerkannt werden (Kulturart 062), **unterbrechen** die DGL-Entstehung. Die DGL-Entstehung wird darüber hinaus auch bei der Angabe von Leguminosen ÖVF (NC 60) unterbrochen, wenn hier ein Leguminosen-Grasgemisch angebaut wird (z.B. Klee gras – NC 422).

Die Greening-Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland beziehen sich auf das sogenannte umweltsensible Dauergrünland und auf anderes, ordentliches Dauergrünland. Sie gelten nicht für Kleinerzeuger und für Ökolandwirte, soweit diese nicht freiwillig am Greening teilnehmen.

Für Grünlandflächen gilt eine Höchstgrenze von 100 Bäumen je Hektar. Die Fläche ist jährlich zu nutzen und so zu pflegen, dass eine Verbuschung unterbunden wird. Ist ein Baumbewuchs nur auf Teilflächen oder in unterschiedlichen Dichten vorhanden, so besteht die Möglichkeit diese Teilbereiche nicht in die Antragsfläche mit einzubeziehen, um innerhalb der Höchstgrenze von 100 Bäumen je Hektar zu bleiben. Flächen mit mehr als 100 Bäumen können nicht als Grünland codiert werden und sind grds, nicht förderfähig.

### 1. *Umweltsensibles Dauergrünland*

Es handelt sich dabei um Dauergrünland, welches bereits am 1. Januar 2015 bestand und das in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) liegt. Für das als umweltsensibel definierte Dauergrünland gilt grundsätzlich ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Einzige Ausnahme: **Gem. §15 Absatz 2a und 2b Direktzahlungen-Durchführungsgesetz** kann umweltsensibles DGL auf Antrag von der Klassifizierung als „umweltsensibel“ enthoben und unter bestimmten Voraussetzungen umgewandelt werden, sofern eine Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Als „nichtlandwirtschaftliche Nutzung“ gelten Nutzungen, bei denen es sich nicht um „Acker, Dauerkultur oder Dauergrünland“ handelt, wie z.B. überbaute, bebaute, versiegelte oder aufgeforstete Flächen. Erfüllt sind die Voraussetzungen z.B. bei Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens (Bebauung), wenn die erforderliche Genehmigung (z.B. Baugenehmigung) erteilt ist und keine anderen Rechtsvorschriften (z.B. fachrechtliche Vorgaben nach dem Wasserrecht oder Naturschutzrecht) diesem Vorhaben entgegenstehen.

Ein Greeningverstoß liegt vor, wenn umweltsensibles DGL ohne Genehmigung umgewandelt oder gepflügt wurde. Es besteht die Verpflichtung, die umgewandelte Fläche unverzüglich wieder in DGL rückumzuwandeln. Der Greeningverstoß bleibt solange bestehen, bis die gleiche Fläche wieder zu umweltsensiblen DGL rückumgewandelt wird. Außerdem haftet der Verstoß an der Fläche, d. h. der Verstoß bleibt auch bei Wechsel des Bewirtschafters bestehen, sofern dieser Greeningpflichtig ist.

Rückumgewandeltes umweltsensibles DGL gilt ab dem ersten Tag wieder als umweltsensibles DGL und muss ab dem Zeitpunkt mindestens fünf aufeinander folgende Jahre als DGL genutzt werden!

## 2. Ordentliches Dauergrünland

Dauergrünland, das nicht zum umweltsensiblen Dauergrünland gehört (Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten bzw. DGL, zu dem die Bestimmung als umweltsensibel auf Antrag aufgehoben wurde), sowie Dauergrünland in FFH-Gebieten, das nach dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist, darf nur nach Genehmigung gepflügt und/oder in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von DGL, welches bereits am 1. Januar 2015 bestand hatte, ist, dass an anderer Stelle in derselben Region (Bundesland) mindestens im gleichen Umfang eine Acker- oder Dauerkulturfäche neu als DGL eingesät wird. Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen, sofern dieser ebenfalls den Greeningvorschriften unterliegt. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss mindestens fünf aufeinander folgende Jahre DGL bleiben. Die Anlage der Ersatzfläche hat bis zum auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen (17. Mai) zu erfolgen. Steht die für die Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Fläche nicht in Ihrem Eigentum, ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Umwandlung erforderlich.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von DGL wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt, wenn das Dauergrünland neu nach dem 01.01.2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist. Außerdem kann eine solche Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von DGL erteilt werden, wenn eine **Umwandlung der Dauergrünlandfläche in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung** erfolgt. Als „nichtlandwirtschaftliche Nutzung“ gelten Nutzungen, bei denen es sich nicht um „Acker, Dauerkultur oder Dauergrünland“ handelt, wie z.B. überbaute/bebaute/versiegelte oder aufgeforstete Flächen.

In allen Fällen wird jedoch eine Genehmigung nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften (z.B. fachrechtliche Vorgaben nach dem Wasserrecht oder Naturschutzrecht) einer Umwandlung entgegenstehen, oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. AUKM-Verpflichtungen) hat, die einer Umwandlung entgegenstehen oder im Fall der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung (z.B. Baugenehmigung) nicht erteilt ist.

Ein Greeningverstoß liegt vor, wenn DGL ohne vorherige Genehmigung umgewandelt wurde. **Das Pflügen von Dauergrünland gilt bereits als schädliche Umwandlung und muss genehmigt werden; auch bei Pflügen des DGL zur Grasnarbenerneuerung.** Es besteht die Verpflichtung, das ohne Genehmigung umgewandelte Dauergrünland bis zu dem auf die Umwandlung folgenden **Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen** wieder rückumzuwandeln. Der Greeningverstoß bleibt solange bestehen, **bis die gleiche Fläche** wieder zu DGL rückumgewandelt wird. Außerdem haftet der Greeningverstoß an der Fläche, d. h. der Verstoß bleibt auch bei Wechsel des Bewirtschafters bestehen. Rückumgewandeltes DGL gilt ab dem **ersten Tag** wieder als DGL und muss ab dem Zeitpunkt **mindestens fünf aufeinander folgende Jahre** als DGL genutzt werden.

Eine Umwandlung von DGL von bis zu 500 Quadratmetern pro Jahr benötigt keine vorherige Genehmigung und führt somit nicht zum Greeningverstoß. Diese Bagatellregel gilt nur für Umwandlungen von DGL, welches nicht umweltsensibel ist, eine Ersatzfläche bzw. eine rückumgewandelte DGL-Fläche darstellt oder an einer genehmigungspflichtigen Umwandlungsfläche angrenzt.

## 3. Entstehung von Dauergrünland

Flächen, die fünf Jahre in Folge Gras oder Grünfütterpflanzen oder Brache sind, **werden im sechsten Jahr zu Dauergrünland (DGL), wenn sie in dieser Zeit nicht gepflügt worden sind** (Neuregelung ab 2018).

Ab dem 15. Mai 2018 gilt: Jeder Pflugeinsatz auf Flächen mit Gras und Grünfütterpflanzen oder Brachen ist der zuständigen Kreisverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen, falls Sie möchten, dass der 5-jährige Entstehungszeitraum von Dauergrünland auf der gepflügten Fläche von neuem beginnen soll! Ohne fristgerechte Anzeige läuft auch bei einem Wechsel des Nutzungscodes bei der Beantragung der Flächen die DGL Entstehungszeit weiter!

**Bei einem NC Wechsel zur Antragstellung 2019 ff. kann der Pflugeinsatz also nicht mehr ohne die fristgerecht eingegangene Anzeige berücksichtigt und das Zähljahr angepasst werden!**

#### 4. Einhaltung des Referenzanteils bei Dauergrünland

Zusätzlich zum einzelbetrieblichen Genehmigungsverfahren gelten Vorschriften zur Erhaltung des Dauergrünlands auf regionaler Ebene (Bundesland). Dazu wurde im Jahr 2015 auch für Rheinland-Pfalz der Anteil des Dauergrünlands an beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen aller Betriebsinhaber, die den Greeningverpflichtungen unterliegen, ermittelt (sogenannter Referenzanteil des Dauergrünlands).

Sollte sich in Rheinland-Pfalz der aktuelle Anteil des Dauergrünlands um mehr als 5 % gegenüber dem Referenzanteil verringert haben, wird dies im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Ab dem Tag der Bekanntmachung werden keine Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland mehr ausgesprochen und zusätzlich Rückumwandlungsverpflichtungen allen Betriebsinhabern mit DGL-Umwandlungen der vergangenen zwei Jahre auferlegt. Dies betrifft Betriebsinhaber, die den Verpflichtungen des Greenings unterliegen.

Bei der Auswahl der Betriebsinhaber, die Flächen wieder in Dauergrünland rückumwandeln müssen, wird diese Verpflichtung an erster Stelle den Betriebsinhabern auferlegt, die über Flächen verfügen, auf denen unter Verstoß gegen die Genehmigungspflicht gegebenenfalls Dauergrünland oder Dauerweideland für andere Nutzungen umgewandelt wurde. Solche Landwirte müssen die gesamte umgewandelte Fläche wieder rückumwandeln.

#### VI. Ökologische Vorrangflächen

Betriebsinhaber, deren Ackerland **mehr als 15 Hektar beträgt**, müssen ab dem Jahr 2015 grundsätzlich **5 % des Ackerlands als ökologische Vorrangfläche bereitstellen**. Wie auch bei der Anbaudiversifizierung zählen zu dem Ackerland hier auch die Flächen, die die Mindestparzellengröße von 0,03 ha unterschreiten. Außerdem zählen in der Antragstellung den Schlägen mit Ackernutzungen zugeordnete Landschaftselemente auch zum Ackerland.

##### Beispiele:

- 1) Landwirt A verfügt über eine Fläche von 100 ha Ackerland. Er möchte seine Verpflichtung zum Ausweis von ökologischen Vorrangflächen mit Brachen und Zwischenfruchtflächen erfüllen. Insgesamt benötigt er mind. 5 %, also 5 ha ÖVF. Er legt 2 ha Ackerland für ein Jahr brach. Da Brache den Gewichtungsfaktor (GF) 1,0 hat, entspricht die Fläche 2 ha ökologische Vorrangfläche. Der Rest soll mit Zwischenfrüchten erfüllt werden, welche den Gewichtungsfaktor (GF) 0,3 haben. Um auf weitere 3 ha ökologische Vorrangfläche zu kommen, muss er also 10 ha Zwischenfrucht anbauen.

$$\frac{\text{ÖVF}}{\text{GF}} = \text{Ackerfläche} \rightarrow \frac{3 \text{ ha}}{0,3} = 10 \text{ ha}$$

- 2) Landwirt B verfügt über 49,8 ha Ackerland, an das insgesamt 0,4 ha ihm zur Verfügung stehende Hecken mit ihrer Längsseite angrenzen. Er meldet 2022 50,2 Hektar Ackerland im Sammelantrag an. Weiterhin verfügt er über 0,6 ha Miscanthus ÖVF (NC 63), die als ökologische Vorrangfläche anrechenbar ist und die er daher 2022 als solche ausweisen möchte. Daraus ergibt sich insgesamt eine Fläche von 50,8 ha. Landwirt B muss hiervon 5 %, das heißt 2,54 ha, als ökologische Vorrangfläche ausweisen.

Landwirt B weist ferner 2022 6 ha Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangfläche aus. Die Berechnung der von Landwirt B in 2022 insgesamt ausgewiesenen ÖVF sieht wie folgt aus:

- 0,4 ha Hecken auf Ackerland werden mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0 multipliziert und ergeben 0,8 ha ökologische Vorrangfläche.
- 0,5 ha Miscanthus ÖVF werden mit dem Gewichtungsfaktor von 0,7 multipliziert und ergeben 0,35 ha ökologische Vorrangfläche.
- 6 Hektar Zwischenfrüchte ÖVF werden mit dem Gewichtungsfaktor 0,3 multipliziert und ergeben 1,8 ha ökologische Vorrangfläche.

Damit erfüllt Landwirt B mit insgesamt 2,95 ha ökologischer Vorrangfläche seine Verpflichtungen und hat sogar noch einen kleinen „Puffer“.

**Achtung:** Bei Flächenänderungen betreffend Ackerlandparzellen oder ÖVF-Nutzungen durch die Bewilligungsbehörde oder durch Änderungsmeldungen Ihrerseits, kann sich die Größe des Ackerlands, der gewichteten ÖVF oder das Verhältnis an ÖVF in Ihrem Betrieb zwischen der Beantragung und der letztgültigen Prämienberechnung verändern. Betriebe dürfen sich nach EU rechtlichen Bestimmungen durch Kontrollen nicht besserstellen, als zum Zeitpunkt der Antragstellung angegeben wurde. Daher wird in der Prüfung, ob Sie die Verpflichtungen eingehalten haben, der niedrigste Prozentsatz an ÖVF zugrunde gelegt, entweder der aus der Antragstellung, oder der aus der finalen Prämienberechnung.

Beispiel:

Landwirt C verfügt über eine Fläche von 25 ha Ackerland. Er möchte seine Verpflichtung zum Ausweis von ökologischen Vorrangflächen mit Brachen erfüllen. Insgesamt benötigt er mind. 5 %, also 1,25 ha ÖVF Verpflichtung. Er legt 1,3 ha Ackerland laut Antragstellung für ein Jahr brach. Da Brache den Gewichtungsfaktor (GF) 1,0 hat, entspricht die Fläche 1,3 ha ökologische Vorrangfläche. In einer Kontrolle werden lediglich 1 ha Brache ÖVF vorgefunden. Laut Antragstellung hat der Landwirt seine Verpflichtung zur Ausweisung von ÖVF erfüllt. Da bei der Kontrolle allerdings nur 1 ha ÖVF vorgefunden wurde, wird der geringere ermittelte Anteil an ÖVF (4 %) zur Prämienberechnung herangezogen, wodurch es dann zu Kürzungen und ggf. Sanktionen kommen kann.

## **1. Ausnahmetatbestände**

### **1.1. Gras/Grünfütterpflanzen, Brache, Leguminosen > 75 % der LF**

Betriebe, deren **Gras und andere Grünfütterpflanzen, brachliegende Flächen oder Flächen mit Leguminosen insgesamt mehr als 75 %** der festgestellten landwirtschaftlichen Fläche umfassen, sind von der Verpflichtung zum Ausweis ökologischer Vorrangflächen **befreit**.

Beispiel:

Landwirt D verfügt nach Abschluss aller Kontrollen im Antragsjahr 2022 insgesamt über 240 Hektar Ackerland; davon entfallen 100 Hektar auf Klee gras (= Gras oder andere Grünfütterpflanze), 50 Hektar auf brachliegende Fläche, 50 Hektar auf Erbsen (Leguminosen) und 40 Hektar auf Winterweizen. Da die Summe aus den Gras und Grünfütterpflanzen, der Brache und den Leguminosen mit 200 Hektar mehr als 75 % der festgestellten landwirtschaftlichen Flächen einnimmt, ist der Landwirt von den Verpflichtungen zum Ausweis ökologischer Vorrangflächen befreit.

Beispiel:

Landwirt E verfügt nach Kontrollen und Anpassungen im Antragsjahr 2022 insgesamt über 150 Hektar Ackerland. Davon entfallen 120 Hektar auf Ackergras, die restlichen 30 Hektar auf Winterweizen. Auch dieser Landwirt ist von den Verpflichtungen zum Ausweis ökologischer Vorrangflächen befreit, da Ackergras als Gras und Grünfütterpflanze insgesamt mehr als 75 % der festgestellten landwirtschaftlichen Fläche ausmacht.

### **1.2. Dauergrünland, Gras/Grünfütterpflanzen > 75 % der LF**

Betriebe, deren **Anteil an Dauergrünland und Gras oder Grünfütterpflanzen mehr als 75 %** der gesamten landwirtschaftlichen Fläche ausmacht, sind von den Verpflichtungen zum Ausweis ökologischer Vorrangflächen **befreit**.

Beispiel:

Landwirt F hat insgesamt 100 Hektar beihilfefähige Fläche. Davon sind 50 Hektar Dauergrünland, 30 Hektar Ackergras (Gras oder Grünfütterpflanze) und 20 Hektar Winterweizen. Demnach bewirtschaftet er insgesamt 80 Hektar zur Produktion von Gras und Grünfütter, mehr als 75 %, und ist somit von den Verpflichtungen zum Ausweis ökologischer Vorrangflächen befreit.



## 2. Typen ökologischer Vorrangflächen

Tabelle: Übersicht der möglichen ökologischen Vorrangflächen.

Typ ÖVF	NC	Gewichtungsfaktor
CC-relevante LE: <sup>1</sup>		
<i>Hecken und Knicks</i>		2,0
<i>Baumreihen</i>		2,0
<i>Feldgehölze</i>		1,5
<i>Feuchtgebiete</i>		1,0
<i>Einzelbäume</i>		1,5
<i>Trocken- und Natursteinmauern</i>		1,0
<i>Fels- und Steinriegel</i>		1,0
<i>Feldraine</i>		1,5
Terrassen		1,0
Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand ohne Produktion	54	1,5
Ufervegetation	55	1,5
Feldrand / Pufferstreifen auf Grünland	57	1,5
Feldrand / Pufferstreifen auf Ackerland	58	1,5
Kurzumtriebsplantagen	59	0,5
Stickstoffbindende Kulturen	60 + Saatgut NC	1,0
Aufforstungsfläche	61	1,0
Brache	62	1,0
Miscanthus	63	0,7
Durchwachsene Silphie	64	0,7
Brache mit Honigpflanzen, einjährig	65	1,5
Brache mit Honigpflanzen, mehrjährig	66	1,5
Zwischenfrüchte mit mind. Zwei Arten als Gemenge oder Untersaaten mit Gras	ZF/US- Haken im eAntrag	0,3

Ergänzend zu der Übersicht der ÖVF ist hier Folgendes und die maßgebliche Bundesbroschüre ab Tz. 93 zu beachten:

### • Alle ÖVF

- Es ist eine Mindestschlaggröße von 300 m<sup>2</sup> einzuhalten, damit für ÖVF-Flächen (ausgenommen Landschaftselemente, Feldrand/Pufferstreifen) Direktzahlungen geleistet werden können. Eine Anrechnung auf Ihre auszuweisenden ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) erfolgt aber auch für Schläge, die diese Größe unterschreiten.

### • Brachen ohne Erzeugung

- Es liegt eine Doppelförderung vor, wenn im Rahmen der AUKM geförderte Saum- und Bandstrukturen als Brachen ÖVF (Nutzungscode 62) geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die AUKM „Saum- und Bandstrukturen“ um 380 Euro/ha gekürzt.
- Bitte beachten Sie, dass landwirtschaftliche Flächen ohne Erzeugung i.d.R. bis zum **15. November eines Jahres mindestens einmal landwirtschaftlich genutzt** (gemulcht, gemäht o.ä.) werden müssen. Dies gilt nicht nur für ÖVF-Brachen, sondern für alle aus der Erzeugung genommenen Flächen (s. Hinweis in Merkblattmappe Agrarförderung Allgemein unter Hinweise zum Gemeinsamen Antrag Bereich Direktzahlungen).

<sup>1</sup> Die Landschaftselemente müssen dem Betrieb zur Verfügung stehen: VO (EU) Nr. 639/2014

- **Brachen mit Honigpflanzen**

- Die Aussaat der vorgeschriebenen Mischungen muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen.

Auf den Flächen darf während des Kalenderjahrs, für das der Antrag gestellt wird, keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. Abweichend hiervon darf ab dem 1. Oktober eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Kalenderjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden.

- Die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit ist bei einjähriger Brache mit Honigpflanzen durch die Aussaat getätigt.
- Bei mehrjährigen Brachen mit Honigpflanzen muss eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit außer im Jahr der Aussaat bis zum 15. November eines Jahres erfolgen. So lange es sich um keine landwirtschaftliche Nutzung handelt, kann die Mindesttätigkeit (z.B. Mulchen) auch schon vor dem 1. Oktober getätigt werden. Erfolgt die Mindesttätigkeit auf Teilflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, muss dies nachvollziehbar dokumentiert werden (z.B. mit Foto und Datum).
- Bei mehrjährigen Brachen mit Honigpflanzen kann im zweiten Jahr, soweit dies aus naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist, auf Antrag ein Unterlassen der Mindesttätigkeit genehmigt werden.

Naturschutzfachliche oder umweltschutzfachliche Gründe können z.B. gegeben sein, wenn der Aufwuchs der Honigbrache über den Winter als Deckungsmöglichkeit und Nahrungsangebot für Niederwild-, Vogel- und Insektenarten beibehalten werden soll.

In diesem Fall ist durch den Landwirt eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen, die das Auslassen der Mindesttätigkeit erlaubt.

Im dritten Jahr ist die Durchführung der Mindesttätigkeit wieder erforderlich.

- Aus der Anlage VIII der Merkblattmappe Agrarförderung – Allgemeiner Teil (Anlage 5 der DirektZahlDurchfV) „Zulässige Arten auf für Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land (pollen- und nektarreiche Arten), das als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wird“ sind die zulässigen Sorten zu entnehmen.
- Es müssen
  - a. Mischungen aus mind. 10 der Arten der Gruppe A oder
  - b. Mischungen aus mind. 5 der Arten der Gruppe A und mind. 15 der Arten der Gruppe B etabliert werden.

Im Falle der Nr. b. kann bei mehrjährigem Belassen dieser Mischungen auf der Fläche die Fläche nur in drei aufeinanderfolgenden Jahren als ÖVF des Typs „Für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (pollen- und nektarreiche Arten)“ anerkannt werden.

- Bei der Aussaat darf die Mischung nur aus in der Auflistung aufgeführten Pflanzen bestehen. Es soll sich nach guter fachlicher Praxis ein ordentlicher Bestand entwickeln. Die Arten müssen bei einer Vor-Ort-Kontrolle alle vorhanden sein. Bei mehrjährigen Mischungen wird ein natürlicher Graseinwuchs geduldet, solange die Honigpflanzen noch vorherrschen.
- Es liegt eine Doppelförderung vor, wenn im Rahmen der AUKM geförderte Saum- und Bandstrukturen als Brachen ÖVF (Nutzungscode 65, 66) geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die AUKM „Saum- und Bandstrukturen“ um 380 Euro/ha gekürzt.
- Der Antragsteller hat die amtlichen Saatgutetiketten der auf der jeweiligen Fläche ausgesäten Kulturpflanzenmischungen, Arten oder Pflanzenmischungen aufzubewahren. Aufzubewahren sind auch die Rechnungen für das ausgesäte Saatgut. Im Falle des Fehlens amtlicher Saatgutetiketten, insbesondere bei Aussaat selbst erzeugter Saatgutnachzuchten hat der Antragsteller für jede verwendete Kulturpflanzenmischung, Art oder Pflanzenmischung geeignete Nachweise, wie insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten.
- Eine Futternutzung der Flächen ist auch ausnahmsweise nicht zulässig. Eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ist ab dem 1. Oktober ist zulässig.

- **Landschaftselemente einschl. Terrassen**

- Beantragte Landschaftselemente werden als ÖVF nur anerkannt, wenn diese auf Ackerland liegen oder direkt an Ackerland angrenzen. Sollten die Landschaftselemente unmittelbar an das Ackerland angrenzen, aber auf einem dem Ackerland benachbarten Grünland-Flurstück liegen, müssen Sie das benachbarte Flurstück unter Digitalisierung des Landschaftselements dem Ackerschlag zuordnen bei der Schlagbildung. Das Grünland des benachbarten Flurstücks bildet weiter einen eigenen Grünlandschlag. In der elektronischen Antragstellung ist das Landschaftselement somit dann per Digitalisierung dem angrenzenden Schlag mit der Ackernutzung zugeordnet.
- Sie müssen über die Landschaftselemente verfügen, im Fall von Pachtflächen mit gepachtet haben.
- Das Verzeichnis der Landschaftselemente ist der Anlage III der Merkblattmappe Agrarförderung - Allgemeiner Teil zu entnehmen.

- **Feldränder/Pufferstreifen an Gewässern**

- Es liegt eine Doppelförderung vor, wenn im Rahmen der AUKM geförderte Saum- und Bandstrukturen als Feldränder ÖVF (Nutzungscode 57, 58) geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die AUKM „Saum- und Bandstrukturen“ um 380 Euro/ha gekürzt.
- Feldränder/Pufferstreifen auf Ackerland (ohne Feldränder/Pufferstreifen auf Dauergrünland, ohne Ufervegetation) gelten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als Brachen.
- Ist die Ufervegetation an einer Stelle breiter als 10 m oder steht die Ufervegetation nicht in Ihrer Verfügungsgewalt kann sie nicht geltend gemacht werden.
- Verfügen Sie auch über die Ufervegetation, ist diese als eigener Schlag im Antrag anzugeben.
- Auf Pufferstreifen/ Feldrändern darf eine Beweidung oder Schnittnutzung stattfinden, sofern der Pufferstreifen/Feldrand weiterhin von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterschieden werden kann.

- **Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern**

- Es liegt eine Doppelförderung vor, wenn im Rahmen der AUKM geförderte Saum- und Bandstrukturen als Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern als ÖVF (Nutzungscode 54) geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die AUKM „Saum- und Bandstrukturen“ um 380 Euro/ha gekürzt.
- Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern gelten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als Brachen.
- Auf einem Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern darf eine Beweidung oder Schnittnutzung stattfinden, sofern der Streifen weiterhin von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterschieden werden kann.

- **Zwischenfruchtanbau**

- Zwischenfrüchte können, um als ÖVF zu gelten, nur auf Flächen angebaut werden, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Sammelantrags bereits Teil des FNNs sind. Flächen, die nach dem Antragsschlussstermin dem Betrieb zugegangen sind, können nicht zum Anbau von Zwischenfrüchten als ÖVF-Fläche gewertet werden.
- Bei gleichzeitiger Teilnahme an der AUKM „Zwischenfruchtanbau“ liegt eine Doppelförderung vor. In diesem Fall wird im Rahmen der AUKM für die als ÖVF geltend gemachte Flächen keine Förderung gezahlt.
- Der Antragsteller hat die amtlichen Saatgutetiketten der auf der jeweiligen Fläche ausgesäten Kulturpflanzenmischungen, Arten oder Pflanzenmischungen aufzubewahren. Aufzubewahren sind auch die Rechnungen für das ausgesäte Saatgut. Im Falle des Fehlens amtlicher Saatgutetiketten, insbesondere bei Aussaat selbst erzeugter Saatgutnachzuchten hat der Antragsteller für jede verwendete Kulturpflanzenmischung, Art oder Pflanzenmischung geeignete Nachweise, wie insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten.
- Die zulässigen Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau als ökologische Vorrangfläche sind der Anlage VI der Merkblattmappe Agrarförderung – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

- Im Rahmen der CC-Regelungen muss der Bewuchs in dem auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahr bis einschließlich **14. Januar** auf der Fläche verbleiben.

- **Stickstoffbindende Pflanzen**

- Bei gleichzeitiger Teilnahme an der AUKM „Vielfältige Fruchtfolge“ liegt eine Doppelförderung vor. In diesem Fall wird im Rahmen der AUKM der Beihilfesatz für die „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ um 20 Euro/ha auf 70 Euro/ha für alle Ackerflächen gekürzt, wenn Sie die Fläche auch als Leguminose ÖVF (NC 60) ausweisen.
- Die stickstoffbindenden Pflanzen müssen während der Vegetationsperiode auf der Fläche vorhanden sein. Das bedeutet, dass sich
  - **großkörnige Leguminosen** während der Zeit **vom 15. Mai bis zum 15. August** auf der Fläche befinden müssen. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche, ab dem Tag nach der Ernte der Früchte oder Körner oder dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder einer mechanischen Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanze führt. Falls Sie von diesem Zeitraum abweichen wollen (Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August, Aussaat aufgrund besonderer regionaler klimatischer Bedingungen oder besonderer regionaler Witterungsbedingungen nach dem 15. Mai) setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrer Kreisverwaltung in Verbindung; die Ernte ist in diesem Fall 3 Tage vorher der Kreisverwaltung anzuzeigen.
  - **kleinkörnige Leguminosen** während der Zeit **vom 15. Mai bis zum 31. August** auf der Fläche befinden müssen. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt.
- Seit 2018 sind stickstoffbindende Pflanzen auch in Form von Mischungen mit anderen Pflanzen als ÖVF ausweisbar, wenn der Anteil der Leguminosen überwiegt. Die zulässigen Arten an Leguminosen sind der Anlage VII der Merkblattmappe Agrarförderung – Allgemeiner Teil zu entnehmen. Alle in der Mischung verwandten Saatgüter sind als Code in der Antragstellung zusätzlich zum NC 60 anzugeben.
- Der Antragsteller hat die amtlichen Saatgutetiketten der auf der jeweiligen Fläche ausgesäten Kulturpflanzenmischungen, Arten oder Pflanzenmischungen aufzubewahren. Aufzubewahren sind auch die Rechnungen für das ausgesäte Saatgut. Im Falle des Fehlens amtlicher Saatgutetiketten, insbesondere bei Aussaat selbst erzeugter Saatgutnachzuchten hat der Antragsteller für jede verwendete Kulturpflanzenmischung, Art oder Pflanzenmischung geeignete Nachweise, wie insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten.

- **Kurzumtriebsplantagen**

- Die zulässigen Kurzumtriebsplantagen (KUP) auf ökologischen Vorrangflächen sind der Anlage V der Merkblattmappe Agrarförderung – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

**Achtung: Auf allen ÖVF-Typen gilt ein Verbot von Ausbringen mineralischer Düngemittel und Pflanzenschutzmittel (PSM).**

Ausnahme: Die ÖVF-Typen Miscanthus und Durchwachsene Silphie dürfen ausschließlich im Jahr der Anlage mit PSM behandelt werden.

**3. Modifikation der ÖVF Beantragung nach § 11a InVeKoSV:**

Die Änderung der Beantragung von nicht dauerhaften ökologischen Vorrangflächen (**sog. ÖVF Modifikation**) nach dem 10.6. ist nur mit **Genehmigung der Kreisverwaltung bis spätestens 1.10. möglich**. Die eine Anwendung der Modifikation rechtfertigenden Gründe sind zur Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen im Einzelfall darzulegen.

Sobald Sie auf eine geplante Kontrolle hingewiesen wurden oder Ihnen Kontrollergebnisse mit etwaigen Verstößen mitgeteilt wurden, können keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Als rechtfertigende Gründe sind solche Umstände anzusehen, die Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehen konnten und die der Erfüllung der Ökologisierungspflichtung mit den ursprünglich angegebene

Flächen entgegenstehen (z.B. unvorhersehbare Witterungsbedingungen, notwendiger Flächenumbbruch aus phytosanitären Gründen, üblicherweise nicht zu erwartender Flächenverlust).

Rechtfertigende Gründe liegen auch vor, wenn die Anbauentscheidung für die betreffende ÖVF Fläche erst deutlich nach dem Schlusstermin für die Antragstellung (17. Mai) und dem Termin für die sanktionslose Änderung (31. Mai) getroffen wird. Dies ist bei Zwischenfrüchten ÖVF der Fall, die erst nach dem 15. Juli angebaut werden dürfen, während andere ÖVF außer Zwischenfrüchte und Untersaaten bereits am 17. Mai etabliert sein müssen.

Sofern es sich bei der zu ersetzenden Kultur um Zwischenfrüchte ÖVF handelt, sind die rechtfertigenden Gründe per se gegeben. Auf eine Begründung und Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden.

Unter diesen Bedingungen darf es sich bei den zur Modifikation neu angemeldeten ÖVF nur um Flächen mit Zwischenfrüchten handeln, da alle anderen Arten ökologischer Vorrangflächen bereits zum Schlusstermin der Antragstellung angelegt worden sein müssen. Der Antrag muss bis zum 1.10. eines Jahres gestellt werden, da auch die Aussaat von Zwischenfrüchten bis zum 1. Oktober eines Jahres erfolgt sein muss.

Mit dem Ziel einer schlanken Abwicklung der Änderungsanträge und um den Landwirten die notwendige Rechtssicherheit zu geben, gelten die Änderungsanträge als genehmigt, wenn die Kreisverwaltung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Antragstellung schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Einen **Antrag nach § 11a der InVeKoSV zur „ÖVF Modifikation“** müssen Sie für jeden der o.g. Sachverhalte stellen. Der Vordruck wird Ihnen jährlich mit der „**Flächenliste Agrarförderung**“ nach Verarbeitung Ihrer Flächenangaben **zur Verfügung** gestellt.

Stabile ökologische Vorrangflächen, die langfristig angelegt werden, wie z.B. Landschaftselemente unter dem Schutz von Cross Compliance, Aufforstungsflächen oder KUP sowie Miscanthus und Durchwachsene Silphie sind von der Änderungsmöglichkeit nach den einschlägigen EU-rechtlichen Regelungen ausgeschlossen.

**Achtung:** Bei Änderungen Ihrerseits an den ÖVF-Nutzungen kann sich die Größe des Ackerlands, der gewichteten ÖVF oder das Verhältnis an ÖVF in Ihrem Betrieb zwischen der Beantragung und der letztgültigen Prämienberechnung verändern. Betriebe dürfen sich nach EU rechtlichen Bestimmungen durch Änderungen nach der Antragstellung oder durch Kontrollen nicht besserstellen, als zum Zeitpunkt der Antragstellung angegeben wurde. Daher wird in der Prüfung, ob Sie die Verpflichtungen eingehalten haben, der niedrigste Prozentsatz an ÖVF zugrunde gelegt, entweder der aus der Antragstellung, oder der aus der finalen Prämienberechnung. Dies gilt auch bei Anträgen nach § 11a der InVeKoSV zur ÖVF Modifikation.

#### **Kompensationsregelung:**

Durch die Kompensationsregel ist es im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle möglich, dass **der Antragsteller ursprünglich beantragte ÖVF-Flächen durch andere geeignete Flächen, die ebenfalls die Auflagen als ÖVF erfüllen, ersetzen** kann.

Die Kompensationsfläche kann hierbei auch auf der identischen Fläche liegen, sofern sie einem anderen ÖVF-Typ entspricht (z.B. aus dem zu breiten Feldrand – NC 058 wird Brache – NC 062).

Diese Änderungen können nur in Rücksprache und mit Einverständnis des Antragstellers durchgeführt werden. Der Antragsteller hat die Flächen zu benennen und zu erklären, dass er die Bedingungen für die ÖVF einhält. Voraussetzung für die Anwendung der Kompensationsregel ist, dass die „neu gewählte“ Fläche im Sammelantrag im FNN angegeben ist, am Tag der Vor-Ort-Kontrolle vorhanden ist und allen Bedingungen des neuen ÖVF-Typen entspricht.

Eine Kompensation von ÖVF-Flächen könnte in den folgenden Fällen erfolgen:

- eine im Antrag erklärte ÖVF ist bei der Vor-Ort-Kontrolle nicht vorhanden
- die beantragte ÖVF entspricht nicht den Anforderungen oder erfüllt nicht die Auflagen
- die bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellte ÖVF ist kleiner als die im Antrag erklärte ÖVF